

Reglement über die Wasserversorgung, Kanalisation und ARA der Gemeinde Unterbäch

I. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen aus der Lebensmittelgesetzgebung

1. Eingesehen das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG), in Kraft seit dem 1. Juli 1995;
2. Eingesehen die eidgenössische Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV), in Kraft seit dem 1. Juli 1995;
3. Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 26. Juni 1995 über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (HYV), in Kraft seit dem 1. Juli 1995;
4. Eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
5. Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;

Gesetzliche Grundlagen aus der Umweltschutzgesetzgebung

1. Eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 sowie die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;
2. Eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
3. Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
4. Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 2. April 1964 betreffend die Ortssanierung;

Gesetzliche Grundlage zur Festlegung von Gebühren

Eingesehen den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

II. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 *Grundsatz*

Der Gemeinde obliegt die Versorgung mit Trinkwasser, die Behandlung und Ableitung der Abwässer und die Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Diese Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Die Aufsicht und Kontrolle wird einer Kommission unter Leitung eines Mitgliedes des Gemeinderates übertragen. Der Brunnenmeister & Stv. sind Kraft ihres Amtes Mitglied dieser Kommission.

III. Wasserversorgung

Artikel 2 *Wasserabgabe*

Die Wasserabgabe erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen für den Bedarf von Haushaltungen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betrieben sowie öffentlicher Bauten und Anlagen zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweils gültigen Tarifpreisen. Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereiche des Versorgungsnetzes befinden. Der Liegenschaftseigentümer wird dadurch Abonnent und anerkennt die folgenden Bestimmungen des Reglements.

Artikel 3 *Verantwortung der Gemeinde*

Die Gemeinde liefert das Trinkwasser in der Regel in vollem Umfange. Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Druck und Temperatur des Wassers keine Verpflichtung. Die geeigneten Sicherungen für empfindliche Installationen oder Apparate sind seitens der Abnehmer selber zu besorgen.

Artikel 4 *Lieferungsunterbruch*

Die Gemeinde publiziert jede Wasserabstellung, die durch Installations- oder Unterhaltsarbeiten notwendig wird. Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfes oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung verpflichtet die Gemeinde weder zu Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.

Artikel 5 *Wassermangel*

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Notzeiten alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Verschwendung vorzubeugen. Bei akutem Wassermangel kann der Gemeinderat die Berieselung der Wiesen, Gärten und Rasenflächen mit Trinkwasser verbieten sowie den Trinkwasserverbrauch im allgemeinen einschränken.

Artikel 6 ***Feuerwehr***

Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten prioritär zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlösch- oder Übungszwecken dienen.

Artikel 7 ***Sachgemässer Gebrauch***

Jeder Abonnent ist verpflichtet, von der Wasserversorgung nur sachgemässen Gebrauch zu machen. Für Gebrauchszwecke, die weder im Reglement noch im Tarif aufgeführt sind, ist der Gemeinderat zuständig.

Artikel 8 ***Anschluss ans öffentliche Gemeindefnetz***

Für einen Anschluss ans Leitungsnetz ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Abänderungen und/oder Erweiterungen sind bewilligungspflichtig. Die Anbohrung und Zuleitung bis zum Abstellschieber müssen durch den Brunnenmeister ausgeführt werden. Die Installationen und Anschlüsse an das Wassernetz sind nur von einem vom Gemeinderat bestimmten Installateur ausführen zu lassen. Für jeden Anschluss an die Hauptleitung muss ein zugänglicher Abstellschieber nach der gängigen Norm erstellt werden. Die Kosten dieser Anschlussinstallation gehen zu Lasten des Abonnenten. Jeder unbefugte Anschluss, jedes Manipulieren am Gemeindefnetz und Schiebern ist verboten und kann bestraft werden. Die Zuleitung zu den Liegenschaften sind mit mindestens 1.20 m Erdmaterial zu überdecken.

Artikel 9 ***Zuleitungen***

Die Gemeinde dehnt ihr Hauptleitungsnetz je nach Bedürfnis und wirtschaftlicher Tragbarkeit aus. Ab dem Hauptleitungsnetz übernimmt der Abonnent die entsprechenden Kosten für die Zuleitungen. Die Aufrechterhaltung der entsprechenden Durchleitungsrechte ist Sache des Abonnenten.

Artikel 10 ***Kündigung***

Eine Kündigung des Abonnenten hat schriftlich und wenigstens drei Monate vor Ende des Jahres zu erfolgen. In Ermangelung einer solchen Kündigung gilt das Abonnement jeweils als für ein Jahr erneuert. Dieselbe Frist ist auch für eine nur teilweise Kündigung einzuhalten. Bei Aufhebung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung zu trennen oder trennen zu lassen.

IV. Kanalisation und ARA

Artikel 11

Definition

Unter Abwasser versteht man alle gebrauchten oder ungebrauchten Wasser und Flüssigkeiten, die aus einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten, aus Wohnstätten, industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben oder anderswoher abfliessen.

Artikel 12

Zweck und Arten von Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen dienen zur Sammlung, unschädlicher Ableitung sowie Reinigung der Abwässer und Beseitigung der Rückstände. Sie umfassen:

- a) das öffentliche Abwasserkanalisationsnetz
- b) die privaten Kanalisationen und Anschlüsse
- c) die öffentliche Abwasserreinigung (ARA).
- d) die privaten Anlagen und Einrichtungen zur Vorbehandlung und Reinigung der Abwässer
- e) die Anlagen zur Beseitigung der Rückstände.

Artikel 13

Erstellung der öffentlichen Kanalisation

Die öffentlichen Abwasserkanalisationen werden soweit als möglich und je nach Bedürfnis aufgrund eines generellen Kanalisationsprojektes (GKP), bzw. Entwässerungsprojektes (GEP) gebaut. Die Erstellung und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Wenn private Interessenten eine bedeutende Verlängerung einer öffentlichen Kanalisation verlangen, so kann die Gemeinde von den Interessenten eine Beteiligung an den Baukosten verlangen ohne Beeinträchtigung der üblichen Gebühren.

Artikel 14

Öffentliche Kanalisation

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwässer aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden im Sinne des GKP/GEP nach einem Ausbauplan erstellt. Die Aufstellung des Ausbauprogrammes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse, der finanziellen Tragbarkeit und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

Artikel 15

Durchleitungsrecht

Öffentliche Kanalisationen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der genehmigten Baulinien verlegt. Wo sich Leitungen ohne Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten verlegen lassen, muss ein Grundeigentümer diese gemäss Artikel 691 und 693 des Zivilgesetzbuches (ZGB)

gegen angemessene Entschädigung dulden. Die Entschädigung richtet sich im Streitfall nach den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes.

Artikel 16

Private Kanalisationen

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Kanalisation führen. Sie bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat und sind nach dessen Vorschriften durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt der Gemeinderat auf Kosten des Eigentümers die nötigen Arbeiten ausführen. Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können, gemäss den Bestimmungen des Artikels 691 ZGB, verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Benützung der Leitungen gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Der Durchgang der Privatkanalisation kann als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt gegen Entschädigung nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen. Die Kosten irgendwelcher Anpassungsarbeiten und sämtliche Mehrkosten, die der Gemeinde mit Rücksicht auf solche Privatkanalisationen entstehen, sind von den Eigentümern selber zu tragen. Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Abmachungen die Erstellungs-, Unterhalts-, und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen. Wird im Bereich einer privaten Kanalisation eine öffentliche Leitung erstellt, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, das Gebäude an diese Leitung anzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Artikel 17

Anschlussrecht und Anschlusspflicht

Innerhalb der für die Überbauung eingezoner Gebiete sind alle Grundeigentümer verpflichtet, die Abwässer aus den Grundstücken durch unterirdische Leitungen der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Bei bestehenden Gebäuden ist der Anschluss an neu erstellte Kanalisationsleitungen gleichzeitig mit deren Erstellung auszuführen. Bei Neubauten ist der Anschluss vor ihrer Vollendung auszuführen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates und der kantonalen Instanzen.

Artikel 18

Vorzeitige Erstellung von Kanalisationen

Soll eine Liegenschaft ausserhalb des vorhandenen Kanalisationsnetzes überbaut werden. So kann, wenn Aussicht auf eine bauliche Weiterentwicklung besteht, die Gemeinde einen Sammelkanal erstellen. Die Grundeigentümer können an den Kosten dieser Kanalisation beteiligt werden. Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

V. Technische Vorschriften

Artikel 19

Kanalisation und ARA, Ausführung der Anschlussleitungen

Für private Kanalisationsleitungen sind PVC oder PE Rohre vorgeschrieben. Die minimale Überdeckung muss min. 80 cm betragen. Die Anschlussleitungen sind möglichst kurz, geradlinig und frostsicher zu verlegen. Bei Richtungsänderungen ist ein Schacht zu erstellen. Anschlussleitungen sind auf einen guten Untergrund zu verlegen. Die Zusammenschlüsse sind solid und wasserdicht auszuführen. Das zum Auffüllen des Leitungsgrabens verwendete Material ist gut zu verdichten oder einzuschwemmen. Ist beim Anschluss an die Kanalisation kein Kontrollschacht vorhanden, muss beim Anschluss ein solcher erstellt werden. Der Durchmesser eines Kontrollschachtes beträgt 60 cm bei einer Tiefe von weniger als 100 cm, und 80 cm bei einer Tiefe von über 100 cm. Die Kontrollschächte müssen mit einem befahrbaren Gussdeckel versehen werden. Durch den Einbau von Wasserabschlüssen (Siphon) und Entlüftungseinrichtungen soll das Eindringen von Gasen in Gebäude verhindert werden.

Artikel 20

Entwässerung tiefliegender Räume

Keller, Abläufe und Anschlüsse von Räumen, die unter der Rückstauhöhe im Kanalisationsnetz liegen, sind nur zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss eingebaut wird. Bei künstlicher Hebung (Pumpe) des Abwassers muss die Einleitungsstelle in die Kanalisation über dem Rückstauniveau liegen.

Artikel 21

Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 15 cm aufweisen. Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweist. Als Mindestgefälle gilt die Regel:

- für Anschlussleitungen von 15 cm Durchmesser = 3%
- für Anschlussleitungen von 20 cm Durchmesser = 2%
- für Anschlussleitungen von 30 cm Durchmesser = 1%

Artikel 22

Einzelabwasserreinigungsanlagen und Jauchegruben

Einzelabwasserreinigungsanlagen und Jauchegruben müssen ausserhalb von Gebäulichkeiten liegen und sind mit eigenen, von den Gebäudefundamenten vollständig getrennten Mauern zu umgeben. Einrichtungen dieser Art sind immer sorgfältig zuzudecken. Jauchegruben müssen dicht und ohne Überlauf sein. Es ist verboten, in unmittelbarer Nähe von Wohnbauten Abwasser oder Grubeninhalte zur Bewässerung oder Düngung von Kulturen zu verwenden.

Artikel 23 ***Einleitungsverbot***

Die zu den Kanalisationen geführten Abwässer dürfen die Kanalisation nicht beschädigen. Zudem dürfen weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören noch Tiere und Pflanzen gefährden. Zudem darf das Abwasser weder den Betrieb noch Unterhalt der Anlagen stören. Folgende Substanzen dürfen der Kanalisation nicht eingeleitet werden:

- a) Gase und Dämpfe
- b) Gifte, explosive, brennbare oder radioaktive Substanzen
- c) Übelriechende Stoffe
- d) Jauche aus Fall-Wc, Ställen oder Misthöfen
- e) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos
- f) Harte Abfälle, die zu Verstopfungen der Kanalisation führen können: Sand, Abbruchmaterial, Müll, Asche, Schlacke, Küchen- und Metzgerabfälle, Lumpen, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben, Öl- und Fettabscheidern
- g) Viskose Substanzen wie Teer, Bitumen- und Teeremulsionen usw.
- h) Benzin, Öle und Fette
- i) Grosse Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur von mehr als 40° C
- j) Säure oder Alkalilösungen in schädlicher Konzentration (höher als ½ %).

Artikel 24 ***Vorbehandlung schädlicher Abwässer***

Die im Artikel 23 erwähnten schädlichen Substanzen dürfen nur dann einer Kanalisation zugeführt werden, nachdem diese durch entsprechende Behandlung (Öl- und Fettabscheider, Neutralisation, Entgiftung usw.) unschädlich gemacht worden sind. Das Projekt für deren Vorbehandlung ist zusammen mit dem Anschlussgesuch für die erwähnte Anlage einzureichen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers von neutraler Stelle eine Expertise verlangen.

Artikel 25 ***Saubere Abwässer***

Nicht verunreinigte Abwässer (Brunnen-, Sicker-, Drainage- oder Dachwasser) dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Artikel 26 ***Unterhalt und Reinigung***

Private Anschlussleitungen sowie alle privaten Einrichtungen zur Reinigung oder Vorbehandlung der Abwässer sind von den Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen. Im Unterlassungsfall kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen die Reinigung vornehmen lassen.

Artikel 27 ***Gesuche, Bewilligung und Pläne***

Für jeden Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, erfolgt er direkt oder durch Benützung einer schon bestehenden privaten Zuleitung, ist die Bewilligung des

Gemeinderates erforderlich. Zu diesem Zweck ist ein schriftliches Gesuch einzureichen, welches alle Angaben für eine einwandfreie Beurteilung durch den Gemeinderat enthält. Dem Gesuch sind folgende Pläne beizulegen:

- a) Situationsplan, der über die bestehenden und die zu erstellenden Kanalisationen Aufschluss gibt
- b) Detailpläne von Schächten, besonderen Anlagen wie Öl- und Fettabscheidern sowie anderen privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen.

Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller vom Gemeinderat schriftlich zugestellt. Vorher darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

Artikel 28 ***Beanstandungen und Änderungen***

Der Gemeinderat beaufsichtigt alle öffentlichen und privaten Kanalisationsarbeiten. Die Leitungen dürfen erst nach erfolgter Begutachtung zugedeckt werden. Bei der Begutachtung beanstandete Arbeiten und Einrichtungen oder bei der Betriebskontrolle festgestellte Mängel müssen auf Verlangen der Gemeinde in Ordnung gebracht werden. Werden die angeordneten Arbeiten nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, so kann der Gemeinderat dies auf Kosten des Eigentümers veranlassen.

Artikel 29 ***Kontrolle der Hausinstallationen***

Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Die mit den Kontrollen beauftragten Personen haben Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnenten eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert oder nicht innert nützlicher Frist vorgenommen, hat der Gemeinderat geeignete Massnahmen einzuleiten.

VI. Gebührenordnung

Artikel 30 ***Grundsatz***

Aufgrund des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung kann die Gemeinde für Dienstleistungen Gebühren erheben, welche der Abschreibung, den Investitionen, den Unterhalts- und Betriebskosten sowie der Schaffung eines Erneuerungsfonds Rechnung tragen. Die Gebühren gewähren Kostendeckung, Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit.

Artikel 31 ***Finanzierung***

Die Wasserversorgung und das Abwasserwesen der Gemeinde werden wie folgt finanziert.

- a) durch Beiträge der Grundeigentümer als Mehrwertbeiträge infolge Erschliessung von Bauland

- b) durch Anschlussgebühren, d.h. die von Benützern der Wasserversorgung, der Kanalisation und der Abwasseranlagen zu bezahlenden einmaligen Gebühren
- c) durch Benutzungsgebühren, d.h. die von den Benützern der Wasserversorgung, der Kanalisation und der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Benutzergebühr
- d) mittels Leistungen des Bundes und des Kantons
- e) durch die im Gemeindebudget festzusetzenden Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde.

Die Einnahmen aus den Gebühren sind zweckgebunden. Das Total der erhobenen Gebühren darf die durchschnittlichen Kosten für die Wasserversorgung und das Abwasserwesen nicht übersteigen. Die Anpassung der Gebühren liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Artikel 32 ***Anschlussgebühren***

Die Gebühren für den Anschluss von Neubauten an die Wasserversorgung, die Kanalisation und die ARA werden nach Gebührenordnung (siehe Anhang) verrechnet.

Artikel 33 ***Benutzungsgebühren***

Alle Abonnenten müssen eine jährliche Benutzungsgebühr entrichten. Die Benutzungsgebühr berechnet sich gemäss der Gebührenordnung (siehe Anhang).

Artikel 34 ***Bauwasser***

Für Bauwasser ist eine Benutzungsgebühr von Fr. 50.00 zu bezahlen.

Artikel 35 ***Rechnungsstellung, Fälligkeit***

Die Rechnungsstellung für Wasser und Abwasser erfolgt jährlich an die im Grundbuch eingetragenen Liegenschaftseigentümer. Befindet sich eine Liegenschaft im Miteigentum und ist unter ihnen keine Aufteilung des Eigentums vorgenommen, so haften die Miteigentümer der Gemeinde gegenüber solidarisch. Sie können der Gemeinde gegenüber einen Vertreter benennen. Bei landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften geht die Rechnung zum Bewirtschafter. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung. Ein allfälliger Mehrwertbeitrag und die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes ist. Die einmalige Anschlussgebühr und das Bauwasser für neue Gebäude sind vor Baubeginn zu bezahlen.

Artikel 36
Verkauf der Liegenschaften

Beim Verkauf der Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Gemeindeverwaltung darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfall haftet er für die Gebühren bis zur Mitteilung des Eigentumswechsels solidarisch mit dem neuen Eigentümer.

Artikel 37
Zweckänderungen, Umbauten

Bei wesentlichen Zweckänderungen und Umbauten von Gebäuden hat der Gemeinderat von sich aus oder aufgrund eines Begehrens des Eigentümers eine Neueinstufung des Gebäudes vorzunehmen.

Artikel 38
Ausnahmefälle

Über Ausnahmefälle entscheidet der Gemeinderat.

VII. Rekurs- und Strafbestimmungen

Artikel 39
Nichtbezahlung der Gebühren

Werden die rechtskräftig geschuldeten Gebühren 30 Tage nach Rechnungsstellung nicht entrichtet, kann dem Abonnenten die Wasserzufuhr abgestellt werden. Die rechtliche Zwangsvollstreckung bleibt vorbehalten.

Artikel 40
Zuwiderhandlungen

Wird diesen Vorschriften zuwider gehandelt oder nachweislich Wasser verschwendet, ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen bis zu Sfr. 5000.- zu verhängen. Dies unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt sind. Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlagen anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen.

Artikel 41
Beschwerde

Differenzen in der Auslegung dieses Reglements werden vom Gemeinderat entschieden. Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 42 *Übergangsbestimmungen*

Das vorliegende Reglement ersetzt alle vorhergehende Reglemente und Bestimmungen.

Artikel 43 *Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung unterbreitet und tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

- Durch den Gemeinderat genehmigt am 20. Dezember 2001
- Durch die Urversammlung der Gemeinde Unterbäch genehmigt am 20.01.2002
- Durch den Staatsrat homologiert am 06.11.2002

Unterbäch, im Dezember 2001

Der Präsident
Daniel Vogel

Die Schreiberin
Marie-Madeleine Zenhäusern